

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****28**17. Juli 2010
64. Jahrgang
Seiten 1293-1336**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1293

Dr. Gerd Müller, Richter am BGH, Karlsruhe
Der Bereicherungsausgleich bei Fehlleistungen des
Kreditinstituts im bargeldlosen Überweisungsverkehr

Seite 1305

Dr. Johannes Ady, Richter am LG, Stuttgart
Die „unechte Abschnittsfinanzierung“ nach der
Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

Seite 1310

BGH, 31.5.2010

Zur Prospekthaftung bei fehlerhafter Prognose der
künftigen Entwicklung der Mieten bei einem geschlos-
senen Immobilienfonds; zur Anrechnung von Steuervor-
teilen im Wege der Vorteilsausgleichung

Seite 1317

LG Frankfurt a.M., 1.3.2010

Zur Aufklärungspflicht über die Vertriebsprovision bei
Lehman-Zertifikaten; zur Vermutung aufklärungsrichti-
gen Verhaltens

Seite 1321

BGH, 10. 5. 2010

Zur Wirksamkeit der Vereinbarung der materiellen
Regeln des Kündigungsschutzes im Anstellungsvertrag
eines GmbH-Geschäftsführers

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Gerd Müller, Richter am BGH, Karlsruhe		
Der Bereicherungsausgleich bei Fehlleistungen des Kreditinstituts im bargeldlosen Überweisungsverkehr		1293
Dr. Johannes Ady, Richter am LG, Stuttgart		
Die „unechte Abschnittsfinanzierung“ nach der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie		1305

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	31.5.2010	Prognose der künftigen Entwicklung der Mieten „auf Erfahrungswerten der Vergangenheit“ im Emissionsprospekt eines geschlossenen Immobilienfonds als Prospektfehler, wenn den Prospektverantwortlichen keine entsprechenden Erkenntnisse vorlagen; zur Anrechnung von Steuervorteilen im Wege der Vorteilsausgleichung	1310
OLG Frankfurt a.M.	24.6.2009	Zur Haftung einer Bank für fehlerhafte Anlageberatung im Hinblick auf die Beteiligung an einem geschlossenen Film- und Medienfonds, der im Prospekt als „Garantiefonds“ bezeichnet ist	1313
LG Frankfurt a.M.	1.3.2010	Zu Beratungspflichten einer Bank, die ihren Kunden den Erwerb von Zertifikaten empfiehlt, sowie zur Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens	1317

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	10.5.2010	Zur Wirksamkeit der Vereinbarung der materiellen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH	1321
Bundesgerichtshof	10.5.2010	Zum Kostenerstattungsanspruch des Streithelfers, der mehreren nicht verbundenen aktienrechtlichen Anfechtungsverfahren, die denselben Hauptversammlungsbeschluss betreffen, beigetreten ist	1323

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	11.5.2010	Verfall und Einziehung des Wertersatzes als nachrangige Insolvenzforderungen	1324
Bundesgerichtshof	11.5.2010	Keine Restschuldbefreiung vom Anspruch des Landes gegen den Unterhaltspflichtverletzer auf Erstattung des an seiner Statt gezahlten Unterhalts, wenn er als Anspruch aus unerlaubter Handlung zur Tabelle angemeldet worden ist	1327

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 14.4.2010

Zur Wirksamkeit einer Schadenspauschalierungsklausel in den AGB für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge 1328

OLG Stuttgart 13.4.2010

Zur Verjährung einer Regressforderung gegen einen Rechtsanwalt wegen des Verjährenlassens einer Schadensersatzforderung aus fehlerhafter Anlageberatung 1330

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 14.4.2010

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Versagung einer Abrissgenehmigung für ein denkmalgeschütztes Gebäude 1333

Bundesgerichtshof 10.12.2009

Zur Frage, ob der Umstand, dass dem Schuldner im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft droht, für ihn eine sittenwidrige Härte i.S. von § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO bedeutet 1334

Bücherschau

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 2: Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, Publikums-KG, Stille Gesellschaft, 3. Aufl. 1336

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3. Aufl. 1336

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV